

**Vorab per Telefax: 030 / 90188-518**Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin**Eingegangen**

03. SEP. 2009

**FRANTZEN & WEHLE**  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE31. August 2009  
**Landgericht Berlin**  
RA Dr. Matthias Aldejohann  
Sekretariat: Frau Grafe  
Telefon: +49 351 212944-11  
Telefax: +49 351 212944-44  
maldejohann@kpmg-law.com  
KM-Scheck über  
2 ..... AktUnser Zeichen: 1259088.AL.D.wei  
500439455\_1.DOC**Aktenzeichen: 9 O 464/08**

In dem Verfahren

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH** in Insolvenz

gegen

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben** in Abwicklung

nehmen wir Bezug auf die Einspruchsschrift der Klägerin vom 20.07.2009 sowie deren Schriftsätze vom 21. und 29.07.2009 und beantragen,

das Versäumnisurteil des Landgerichtes Berlin vom 30.06.2009, Az.: 9 O 464/08, unter Zurückweisung des Einspruches der Klägerin vom 20.07.2009 aufrecht zu erhalten.

**Begründung:**

Die Einspruchsschrift der Klägerin vom 20.07.2009 und deren weitere Schriftsätze enthalten keinerlei neues Vorbringen, das nicht bereits Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2009 gewesen ist. Auch die neuerlichen Rechtsausführungen der Klägerin geben keinerlei Anlass, die Erfolgsaussichten der Klage anders zu beurteilen. Die Klage ist nach wie vor unzulässig und unbegründet. Das Landgericht Berlin hat die Klage daher zu Recht abgewiesen.

Wir werden nachfolgend zu den Ausführungen der Klägerin in der gebotenen Kürze Stellung nehmen, wobei wir uns am Aufbau der Einspruchsschrift orientieren, nehmen aber im Übrigen Bezug auf unsere Ausführungen in der Klageerwiderung

vom 23.01.2009 sowie in der Duplik vom 19.06.2009. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Beklagte, anders als von der Klägerin in deren Schriftsatz vom 25.06.2009 behauptet, deren gegenteiliges Vorbringen keinesfalls zugestanden oder gar unstreitig gestellt hat.

Im Einzelnen:

#### I. Haftung der Klägerin nach § 25 HGB

In ihrer Vorbemerkung zur Einspruchsschrift stützt die Klägerin den streitgegenständlichen Freistellungsanspruch nunmehr auf die Behauptung, dass die Klägerin gemäß § 25 HGB für sämtliche Verbindlichkeiten haften, auch soweit diese bereits vor ihrer Gründung entstanden seien. Die Klägerin setzt sich in ihrer Einspruchsschrift aber weder mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 HGB auseinander, noch macht sie Ausführungen zu den Verbindlichkeiten, von denen sie eine Freistellung durch die Beklagte beansprucht. Schließlich wird nicht deutlich, inwieweit die von der Klägerin im Schriftsatz vom 20.05.2009 gestellten Anträge mit der Haftungsnorm des § 25 HGB in Einklang stehen sollen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Gemäß § 25 Abs. 1 HGB haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Eine Begründung, warum vorliegend § 25 HGB Anwendung finden soll, liefert die Klägerin nicht, sondern stützt sich ohne weitere Ausführungen auf ein Urteil des Kammergerichtes, wonach die Fortsetzung der Verlagstätigkeit unter der eingeführten Bezeichnung des Verlages eine analoge Anwendung von § 25 HGB rechtfertige. Die Klägerin geht dabei offensichtlich davon aus, dass sie mit der Löschung des Zusatzes „im Aufbau“ im Handelsregister als fehlerhafte Gesellschaft entstanden sei und im Hinblick auf die Fortführung des Verlagsgeschäftes für Altschulden der Aufbau-Verlag GmbH (1945) hafte.

Unabhängig davon, dass die Klägerin weder zu der für eine analoge Anwendung von § 25 HGB erforderlichen Regelungslücke noch zu den sonstigen Voraussetzungen der Analogie vorträgt, beachtet die Klägerin nicht, dass sie unabhängig von dem Wegfall des Zusatzes „im Aufbau“ bereits seit dem 01.07.1990 als Aufbau-Verlag GmbH im Rechtsverkehr aufgetreten ist. Sie hat dabei die Aktiva und Passiva übernommen, die in der Eröffnungsbilanz per 01.07.1990 ausgewiesen sind. Hierzu gehörten auch die sogenannten „Altschulden“, sodass Raum für eine – auch analoge – Anwendung von § 25 HGB gar nicht besteht. Die Klägerin hat damit auch un-

ter Zugrundelegung ihrer eigenen Rechtsauffassung zur Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) die Aktiva und Passiva übernommen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind.

2. Vortrag der Klägerin, um welche Verbindlichkeiten, wegen derer sie eine Freistellung begehrt, es sich konkret handeln soll, fehlt völlig. Der Beklagten ist nicht bekannt, dass sich Dritte Ansprüchen gegenüber der Klägerin berühren, bei denen es sich um sogenannte „Altschulden“ handelt. Die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten dürften entweder erfüllt oder zwischenzeitlich verjährt sein.

Im Übrigen übersieht die Klägerin, dass sie bei Berücksichtigung ihrer Rechtsauffassung einen Regressanspruch gegen die Aufbau-Verlag GmbH (1945) bzw. denjenigen hätte, der Inhaber der per 01.07.1990 bestehenden Rechte und Pflichten der Aufbau-Verlag GmbH (1945) geworden ist. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, warum der Klägerin ein Schaden entstanden sein soll, von dem sie zum heutigen Zeitpunkt durch die Beklagte freigestellt werden müsste.

3. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwieweit der neuerliche Vortrag der Klägerin, einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten zu haben, für die sie nach § 25 HGB haftet, mit ihrer Antragstellung in Einklang steht. Folgt man dem bisherigen Vortrag der Klägerin, wonach der ihr entstandene Schaden in der Differenz zwischen dem Stammkapital von 50.000,00 DM und „ihren heutigen erheblichen, offenen Verbindlichkeiten“ (Seite 161 der Replik) bestehe, so geht es der Klägerin nicht um eine Freistellung der gegebenenfalls analog § 25 HGB übernommenen Altschulden per 01.07.1990, sondern um eine Freistellung von den Forderungen der Gläubiger der Klägerin zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hierbei handelt es sich zweifellos nicht um Altschulden, für die unter Zugrundelegung der klägerischen Rechtsauffassung eine Haftung analog § 25 HGB in Betracht kommt.

## II. Rechtskraftwirkung der „Frankfurter Rechtsprechung“

Die Klägerin hält dem erkennenden Gericht zu Unrecht vor, die Grundsätze der Rechtskraftwirkung nicht beachtet zu haben. Die Klägerin verkennt dabei zunächst, dass nicht die Entscheidungsgründe, sondern der Urteilstenor in Rechtskraft erwächst. Die Klägerin übersieht ferner, dass das Oberlandesgericht Frankfurt in dem Berufungsurteil vom 17.08.2006 in dem gegen das Urteil des Landgerichtes Frankfurt geführten Berufungsverfahren zum Entstehen der Klägerin exakt das Gegenteil dessen entschieden hat, was die Klägerin heute vorträgt. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat

dargelegt, dass die Klägerin dadurch entstanden sei, dass sich die PDS im Februar 1990 als Eigentümerin des Aufbau-Verlages ausgegeben und diesen mit Wirkung zum 01.01.1990 in Volkseigentum überführt habe. Dieser volkseigene Betrieb sei dann nach §§ 11 Abs. 2, 1 Abs. 4 TreuhG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Eigentum der Treuhandanstalt umgewandelt worden. Das Oberlandesgericht Frankfurt ist daher mit dem erkennenden Gericht der Auffassung, dass die Klägerin mit Wirkung zum 01.07.1990 nach dem Treuhandgesetz als GmbH im Aufbau entstanden ist.

Wenn die Klägerin daher über die Rechtskraftwirkung der „Frankfurter Rechtsprechung“ philosophiert, kann sie das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt nicht ausblenden.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich weitere Ausführungen zur Einordnung des Begriffes der „creatio ex nihilo“ sowie zur Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945). Die Beklagte hat bereits in ihrer Duplik unter Bezugnahme auf das vorstehend zitierte Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt sowie die Entscheidung des Kammergerichtes vom 05.05.1998 dargelegt, dass die Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) und der Rütten & Loening GmbH (1952) nicht in dem von der Klägerin behaupteten Sinn entschieden ist. Beide Gerichte haben ihre Entscheidungen unter Zugrundelegung der jeweiligen Darlegungs- und Beweislast getroffen und sind dabei zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Rechts- und Vermögensnachfolge gelangt. Die Klägerin muss zur Kenntnis nehmen, dass nicht nur die Beklagte zu diesem Themenkomplex eine andere Rechtsauffassung vertritt, sondern dass selbst die Gerichte, auf deren Urteile sich die Klägerin im Wesentlichen stützt, die Auffassung vertreten, dass die Klägerin per 01.07.1990 als GmbH im Aufbau nach den Grundsätzen des Treuhandgesetzes entstanden ist. Insoweit vermag es der Klägerin nicht weiterzuhelfen, dass sie ihre in Klage und Replik bereits breit dargelegte gegenteilige Auffassung nunmehr über Seiten hinweg erneut wiederholt.

### **III. Klägerin als Scheingesellschaft**

Mit ihren materiell-rechtlichen Ausführungen zum Entstehen einer Kapitalgesellschaft im Aufbau stellt die Klägerin erneut ihre eigene Parteifähigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 ZPO in Abrede. Die Klägerin legt zunächst unter Verweis auf einen Beschluss des Amtsgerichtes Charlottenburg dar, dass eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nur entsteht, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 TreuhG vorliegen. Fehle es auch nur an einer Umwandlungsvoraussetzung, so sei – so das Amtsgericht Charlottenburg – gar nichts entstanden, auch nichts Fehlerhaftes.

Die Klägerin unterstreicht diese Rechtsauffassung durch Bezugnahme auf das diesseits in der Duplik (dort Seite 31) bereits diskutierte Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.02.1999, Az.: VIII ZR 158/98, BGHZ 141, 1. Dort hatte der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der Umwandlung ehemals kreisgeleiteter volkseigener Betriebe entschieden, dass eine GmbH im Aufbau trotz Eintragung in das Handelsregister nicht wirksam entstanden ist, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlung nach § 11 Abs. 1 und 2 TreuhG nicht vorliegen. Auch eine Berufung auf die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft komme nicht in Betracht, da die Annahme einer fehlerhaften Gesellschaft zumindest das Vorliegen eines – wenn auch mangelbehafteten – Gesellschaftsvertrags voraussetze. Sofern die Gesellschaft aufgrund der rechtsirrigen Annahme ihrer Umwandlung im Handelsregister eingetragen worden sei, liege eine bloße Scheingesellschaft vor.

Wendet man diese vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten und von der Klägerin herangezogenen Grundsätze konsequent an, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nicht wirksam entstanden und damit als bloße Scheingesellschaft auch nicht parteifähig im Sinne von § 50 Abs. 1 ZPO ist. Bezogen auf die Klägerin hatte sich das Landgericht Hamburg in dem gegen die Rowohlt Verlag GmbH unter dem Az.: 324 O 624/93 geführten Rechtsstreit bereits in diesem Sinne geäußert und die dort erhobene Klage und Widerklage mit dem Argument abgewiesen, dass die Klägerin zu keinem Zeitpunkt wirksam entstanden und damit eine nicht existente juristische Person sei.

Folgt man der Argumentation der Klägerin, wonach diese nicht nach den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 TreuhG wirksam entstanden sei, lässt dies nur den Schluss zu, dass die Klägerin nicht existent und damit nicht parteifähig ist. Die Klage ist daher bereits als unzulässig abzuweisen.

Dem steht auch nicht die „aktualisierte“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entgegen. In seinem Beschluss vom 16.10.2006, Az.: II ZB 32/05, hat der Bundesgerichtshof nämlich ausdrücklich dargelegt, dass er sich nicht in Widerspruch zu seinem Urteil vom 24.02.1999, Az.: VIII ZR 158/98, BGHZ 141, 1 setze. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr auch in seinem jüngsten Beschluss betont, dass eine Gesellschaft trotz Eintragung im Handelsregister nicht wirksam entstanden ist, wenn die Voraussetzungen für die Umwandlung eines volkseigenen Betriebes in eine GmbH im Aufbau gemäß § 11 Abs. 1 und 2 TreuhG nicht vorliegen. In Abgrenzung zum Urteil des 8. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes vom 24.02.1999, Az.: VIII ZR 158/98, BGHZ 141, 1, hat der 2. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 16.10.2006, Az.: II ZB 32/05, lediglich ausgeführt, dass im dortigen Fall aufgrund der von der Treuhandanstalt durchgeführten Nachgründungsmaßnahmen der Gesellschaft eine gesellschaftsvertragliche

Grundlage gegeben worden sei mit der Folge, dass die dortige in Vollzug gesetzte Gesellschaft nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft zumindest als insolvenzfähig angesehen werden konnte. Der Bundesgerichtshof hat aber betont, dass die Eintragung im Handelsregister als solche nicht als vertragliche Grundlage für das Entstehen einer fehlerhaften Gesellschaft ausreiche, wenn die Beteiligten rechtsirrig von einer Umwandlung des volkseigenen Betriebes in eine GmbH im Aufbau ausgegangen sind. Dass in Abgrenzung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.02.1999, Az.: VIII ZR 158/98, auch im vorliegenden Fall durch die Beklagte Nachgründungsmaßnahmen ergriffen worden waren, sodass der hiesigen Klägerin die erforderliche gesellschaftsrechtliche Grundlage gegeben worden sei, trägt die Klägerin nicht vor.

Geht man daher mit ihr davon aus, dass die Klägerin nicht durch Umwandlung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 TreuHG entstanden ist, kann dies nur die Konsequenz haben, dass es sich bei der Klägerin um eine nicht existente und damit nicht parteifähige juristische Person handelt. Die Anwendung der klägerischen Argumentation zu deren Entstehung nach dem TreuHAND-gesetz führt damit zwangsläufig zur Unzulässigkeit der Klage, insbesondere wenn man die „Neu-Gründungsmaßnahmen“ auch noch als fehlerhaft bezeichnet, wie dies die Klägerin auf Seite 18 ihrer Einspruchs begründung tut.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welche Ansprüche die Klägerin gegen die Beklagte glaubt geltend machen zu können, selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Klägerin als fehlerhafte Gesellschaft mit Wirkung ab dem 06.08.1992 durch Neugründung seitens ihrer Käufer entstanden ist. In diesem Fall wäre die Klägerin jedenfalls zum Zeitpunkt der angeblichen Amtspflichtverletzung nicht existent gewesen, sodass die Klägerin gar nicht „Opfer“ der vermeintlichen Amtspflichtverletzung werden konnte. Auch diese Argumentation in der Einspruchs begründung zeigt mithin, dass mit der vorstehenden Klage letztlich Ansprüche der Gesellschafter gegenüber der Beklagten verfolgt werden sollen, die diese aufgrund entgegenstehender Rechtskraft nicht mehr geltend machen können.

#### **IV. Angebliche Nichtigkeit des Vergleiches vom 24.11.1992**

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 deshalb nach § 306 BGB a.F. nichtig sei, weil die Geschäftsanteile an der Klägerin gar nicht existierten, hilfsweise weil die Geschäftsanteile an der vermögenslosen, aufgrund fehlerhaften Neugründung entstandenen Klägerin den Käufern bereits gehörten.

1. Geht man von der Nichtexistenz der Klägerin aus, so hat dies die vorstehend beschriebene zwangsläufige Rechtsfolge, dass es sich bei der Klägerin um eine nicht existente und damit nicht parteifähige juristische Person handelt. Konsequenz ist, dass die Klage als unzulässig abgewiesen werden muss.

Folgt man der anderen von der Klägerin angebotenen Variante, dass diese aufgrund von Nachgründungsmaßnahmen zumindest als fehlerhafte Gesellschaft mit Wirkung ab dem 06.08.1992 entstanden sei, so irrt die Klägerin, wenn sie annimmt, dass die Beklagte in der Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 Geschäftsanteile abgetreten hätte, die den Käufern bereits gehörten. Die sogenannten Nachgründungsmaßnahmen, die zum Wegfall des Zusatzes „im Aufbau“ im Handelsregister geführt haben, erfolgten nämlich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass den Käufern die Geschäftsanteile an der Klägerin bereits durch Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 übertragen worden sind.

Geht man demgegenüber mit der Klägerin davon aus, dass die Beklagte den Käufern die Geschäftsanteile an der Klägerin nicht bereits mit Abschluss des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 verschafft hat, sodass die Käufer gar nicht Gesellschafter der als GmbH im Aufbau im Handelsregister eingetragenen Klägerin geworden sind, konnten diese zwangsläufig in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keinerlei Nachgründungsmaßnahmen ergreifen. Rechtsfolge ist, dass entweder auch die Nachgründungsmaßnahmen ins Leere gingen mit der Folge, dass die Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 24.02.1999, Az.: VIII ZR 158/98, gar nicht existent ist, oder aber, dass die Nachgründungsmaßnahmen letztlich im wirtschaftlichen Interesse der Beklagten vorgenommen worden sind, sodass diese mit Wegfall des Zusatzes „im Aufbau“ im Handelsregister Gesellschafterin einer nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft entstandenen Gesellschaft geworden ist und demzufolge in der Lage war, jedenfalls mit Vertrag vom 24.11.1992 die Geschäftsanteile an der Klägerin an die Käufer zu übertragen.

2. Im Übrigen ist die Rechtsauffassung der Klägerin, dass der Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.09.1991 gemäß § 306 BGB a. F. wegen anfänglicher Unmöglichkeit nichtig wäre, unzutreffend. Die Klägerin übersieht nämlich die Vorschrift des § 437 BGB a. F., die zu § 306 BGB a. F. eine Ausnahme darstellt. Nach § 437 BGB a. F. gilt § 306 BGB a. F. nicht, wenn Gegenstand des Kaufvertrages ein Recht ist. Wollte man daher der Rechtsauffassung der Klägerin folgen, wonach diese nicht wirksam entstanden war, so wäre Rechtsfolge nicht die Nichtigkeit des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages gemäß § 306 BGB a. F., son-

dem lediglich die Haftung der Beklagten gegenüber den Käufern für den Bestand der verkauften Gesellschaft, also der Klägerin, und der verkauften Geschäftsanteile (vgl. Palandt-Putzo, BGB, 59. Auflage, § 437, Rn. 1, 10).

Selbst wenn man mit der Klägerin von deren Nichtexistenz – jedenfalls zum Zeitpunkt des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 und der Vereinbarung vom 24.11.1992 – ausgehen und eine dann gegenüber dem Käufer dem Grunde nach bestehende Rechtsmängelhaftung bejahen wollte, fehlt es an einem Schaden, da unter Berücksichtigung der klägerischen Rechtsauffassung die Klägerin jedenfalls nach Durchführung der Nach Gründungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Regeln der fehlerhaften Gesellschaft entstanden ist, so dass die Geschäftsanteile dann in die Hände der Käufer gelangt sind.

Es ist daher nicht ersichtlich, worin der Schaden liegen soll, für den die Beklagte nach den Grundsätzen der Rechtsmängelhaftung haften sollte, erst recht nicht, auf welcher Rechtsgrundlage die Klägerin diesen Anspruch geltend machen könnte. Auch die diesbezügliche Argumentation der Klägerin zeigt mithin, dass sie in diesem Rechtsstreit letztlich nicht eigene Ansprüche, sondern die ihrer Käufer durchzusetzen versucht, an deren Geltendmachung diese wegen entgegenstehender Rechtskraft gehindert sind.

3. Letztlich können diese juristischen Überlegungen für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit aber dahinstehen. Die Klägerin stellt ihre diesbezüglichen Überlegungen allein vor dem Hintergrund an, die in Ziffer 16 des Vergleiches enthaltene Abgeltungsklausel anzugreifen. Rechtsgrundlage ist für sie die Annahme, dass die Abtretung der Geschäftsanteile durch die Beklagte an die Käufer gemäß §§ 306, 307 BGB a.F. nichtig sei. Die Klägerin verkennt dabei aber, dass die Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und den Käufern regelt, sondern darüber hinaus auch das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites. Die Überlegungen der Klägerin zu einer etwaigen Nichtigkeit der Anteilsabtretung haben aber keinerlei Auswirkung auf das Rechtsverhältnis zwischen Klägerin und Beklagter und die zwischen diesen vereinbarte wechselseitige Abgeltung aller gegenseitigen Ansprüche. Wie oben bereits dargestellt war Grundlage der Vergleichsvereinbarung zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits nämlich der Umstand, dass gegenüber der Klägerin Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Lizenzverträgen geltend gemacht worden sind. Gegenstand des Vergleiches war daher die Auseinandersetzung um die sogenannten Plus-Auflagen, ferner das Schicksal der von der Klägerin beanspruchten Liegenschaft sowie deren Entschuldung.



Selbst wenn man daher mit der Klägerin unterstellen wollte, dass die Abtretung der Geschäftsanteile ins Leere ging und daher nichtig war, würde dies die Abgeltungsklausel im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits nicht berühren. Auch in diesem Zusammenhang kann der Klägerin nicht der Vorwurf erspart werden, dass sie sich in diesem Rechtsstreit Rechtspositionen ihrer Gesellschafter zu eigen macht, die diese aufgrund entgegenstehender Rechtskraft gegen die Beklagte nicht mehr durchsetzen können.

4. Aus den gleichen Gründen vermag sich die Klägerin auch nicht auf eine Formnichtigkeit des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 sowie der Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 zu berufen. Auf die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Klägerin und der Beklagten ist die Formvorschrift des § 15 Abs. 3 GmbHG nicht anwendbar. Die Ausführungen zur angeblichen Nichtigkeit der Geschäftsanteilsabtretung an die Käufer können daher dahinstehen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Beklagte davon ab, hierzu näher Stellung zu nehmen. Bereits jetzt sei aber darauf verwiesen, dass die Klägerin ganz offensichtlich die Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 2 GmbHG übersieht, wonach etwaige Formmängel des Kaufvertrages durch die schlichte Beurkundung der Abtretung geheilt werden. Soweit das Gericht die Frage der formgerechten Abtretung der Geschäftsanteile an die Käufer gleichwohl für streitrelevant und daher weitergehende Ausführungen der Beklagten für erforderlich halten sollte, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

5. Dass die Beklagte ebenso wie die Käufer, die die Vereinbarung vom 24.11.1992 ebenfalls mit unterzeichnet hatten, am Vollzug des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages interessiert war, ist kein Geheimnis. Insofern verwundert es, dass die Klägerin über Seiten hinweg zu den angeblichen Motiven der Beklagten zum Abschluss der Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 vorträgt und behauptet, dass die Heilung der angeblichen Formnichtigkeit des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 der „eigentliche“ Grund für den Abschluss der Vergleichsvereinbarung gewesen sei. Auch in diesem Zusammenhang verkennt die Klägerin, dass die Vergleichsvereinbarung der abschließenden Regelung unterschiedlicher Lebenssachverhalte unter verschiedenen Beteiligten diene. Dass die Heilung möglicher Formmängel der Vereinbarung vom 18.09.1991 ein Motiv gewesen ist, vermag daher nicht zur Nichtigkeit der Vergleichsvereinbarung gemäß §§ 134, 138, 826, 779 BGB zu führen.

Dass die Käufer die Vereinbarung vom 24.11.1992 nicht geschlossen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 ausgegangen wären, ist eine bloße Speku-

lation, die mit Nichtwissen bestritten werden muss. Das Argument der Klägerin ist auch deshalb wenig überzeugend, weil die Wiederholung der Abtretung in der Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 nicht erforderlich gewesen wäre, wenn es keinerlei Zweifel an der Formnichtigkeit des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 gegeben hätte. Aus der Tatsache, dass die Abtretung noch einmal notariell beurkundet wurde, konnten die Käufer also ohne Weiteres schließen, dass dies ggf. auch zur Heilung etwaiger Formmängel erfolgt ist.

Im Übrigen trägt die Klägerin an keiner Stelle vor, dass die Käufer sich zum damaligen Zeitpunkt vom Erwerb der Geschäftsanteile an der Klägerin lösen wollten. Derartiges haben die Käufer jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt nicht artikuliert, obwohl sie sich ebenso wie die Klägerin mit der Frage der Rechtswirksamkeit des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 hätten auseinandersetzen können. Der Verweis auf eine mögliche arglistige Täuschung im Sinne von § 123 BGB entbehrt daher jeder Grundlage und ist abwegig. Gleiches gilt für den nicht näher begründenden Verweis auf die §§ 138, 779, 826 BGB.

6. Die Beklagte bestreitet die Wirksamkeit der von den Käufern erklärten Anfechtungen. Substantiiertes Vortrag zum Anfechtungsgrund fehlt. Jedenfalls sind die Anfechtungserklärungen gemäß § 124 BGB verfristet.

Letztlich kann aber auch dies dahinstehen, da jedenfalls die Klägerin die Vergleichsvereinbarung nicht wirksam angefochten hat. Zur Abgabe der Anfechtungserklärung wäre allenfalls der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Klägerin berechtigt. Die von ihm erklärte Freigabe der streitgegenständlichen Ansprüche beinhaltet nicht die Ermächtigung zur Anfechtung der Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992.

#### V. Pflichtverletzungen der Beklagten

Soweit sich die Klägerin auf den Seiten 34 ff. ihrer Einspruchsschrift mit den angeblichen Pflichtverletzungen der Beklagten, dem Wissen der Unabhängigen Kommission sowie der Zurechnung dieses vermeintlichen Wissens auseinandersetzt, handelt es sich um Wiederholungen dessen, was die Klägerin bereits in ihrer Klage und in ihrer Replik vorgetragen hat. Um daher den vorliegenden Rechtsstreit nicht unnötig aufzublähen, nehmen wir Bezug auf unseren bisherigen Vortrag zu den behaupteten Pflichtverletzungen sowie zur angeblichen Kenntnis der Beklagten von der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945), insbesondere in der Duplik vom 19.06.2009, dort Seiten 7 ff.

Auch die neuerlichen Ausführungen der Klägerin ändern nichts daran, dass sich die Beklagte etwaige Kenntnisse der Unabhängigen Kommission aus keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt zurechnen lassen muss.

Aus den Ausführungen der Klägerin in der Einspruchsbegründung ergibt sich ebenfalls nicht, dass die Beklagte Kenntnis davon hatte, dass es sich bei der Aufbau-Verlag GmbH um einen noch im Eigentum des Kulturbundes stehenden ehemaligen organisationseigenen Betrieb handeln könnte. Die Beklagte ist vielmehr davon ausgegangen, dass das Eigentum an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) in Volkseigentum übergegangen ist und daher zum 01.07.1990 gemäß § 11 Abs. 2 TreuhG in eine GmbH im Aufbau umgewandelt werden konnte. Die Beklagte hatte weder zum Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages am 18.09.1991 noch zum Zeitpunkt der Vergleichsvereinbarung vom 24.11.1992 Kenntnis von möglichen Bedenken an der Rechts- und Vermögensnachfolge der Aufbau-Verlag GmbH (1945). Erstmals wurden – wie bisher unbestritten vorgetragen – Zweifel in dem Vermerk eines Mitarbeiters der Unabhängigen Kommission vom 29.12.1992 geäußert, die jedoch später in einem weiteren Vermerk vom 09.10.1995 wieder korrigiert wurden. Soweit „Nachforschungsaufträge“ erteilt worden sind, ging es ausschließlich um die Frage, ob es sich um Treuhand- oder Parteivermögen handelt und demzufolge der erzielte Verkaufserlös möglicherweise dem Sondervermögen zustand.

An den vorstehenden Tatsachen ändert sich auch nichts dadurch, dass die Klägerin nunmehr über Seiten hinweg Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu den Aufklärungspflichten beim Abschluss eines Unternehmenskaufvertrages zitiert. Die Klägerin muss weder das Gericht noch die Beklagte über Aufklärungspflichten im Vorfeld des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes belehren. Entscheidend ist, dass die Beklagte im vorliegenden Fall etwaige Aufklärungspflichten nicht verletzt hat.

Die auf Seite 44 der Einspruchsbegründung angekündigte Subsumtion der Tatbestandsvoraussetzungen einer Pflichtverletzung erschöpft sich in dem ebenso unsubstantiierten wie haltlosen Vorwurf, dass die Klägerin im „kollusiven Zusammenwirken“ mit der Unabhängigen Kommission und deren Vorsitzenden, dem heutigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Prof. Dr. Papier, die Grundwerte der Verfassung „gezielt dauerhaft und nach allen Kräften mit Füßen getreten“ habe. Diese geradezu ehrenrührigen Unterstellungen sind der eindrucksvolle Beleg für die Substanzlosigkeit der klägerischen Argumentationen.

**VI. Erklärung der Unabhängigen Kommission vom 29.10.1991**

Ebenso unsubstantiiert sind die Spekulationen der Klägerin über die vermeintlich fehlende Zustimmung der Unabhängigen Kommission. Die Klägerin lässt weiterhin offen, aus welcher Rechtsgrundlage sich das Erfordernis einer „konstitutiven“ Zustimmung der Unabhängigen Kommission ergeben soll. Die Unabhängige Kommission handelt nur im Innenverhältnis eines gestuften Verwaltungshandelns. Einer Zustimmung nach § 20 b Abs. 1 PartG bedürfen nur Rechtsgeschäfte der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, nicht dagegen Verfügungen der Beklagten.

Unabhängig davon, dass aus den in der Replik dargelegten Gründen die Zustimmung der Unabhängigen Kommission für die Abtretung der Geschäftsanteile an der Klägerin gar nicht erforderlich war, hat die Unabhängige Kommission mit dem bereits mehrfach zitierten Vermerk vom 29.10.1991 klar und unmissverständlich erklärt, dass die Privatisierung der Klägerin im Einklang mit dem Treuhandgesetz stehe und die Belange der Unabhängigen Kommission aus deren gesetzlichen Auftrag nicht berühre. Diese Aussage der Unabhängigen Kommission ist klar und unmissverständlich, ihr ist nichts hinzuzufügen.

Soweit die Klägerin meint, dass sich die Beklagte etwaiges Wissen der Unabhängigen Kommission zurechnen lassen müsse, erschöpft sich ihre Begründung für diese These auf die schlichte Behauptung auf Seite 51 der Einspruchsbegründung, dass es sich bei dem Kenntnisstand der Unabhängigen Kommission um positives eigenes Wissen der Beklagten handele. Wenn die Beklagte eigenes Wissen über bestimmte Sachverhalte gehabt hat, bedarf es einer Zurechnung des angeblichen Wissens der Unabhängigen Kommission gar nicht.

Insofern erübrigen sich die Ausführungen der Klägerin zu möglichen in Betracht kommenden Zurechnungsnormen. Die Vorschriften der §§ 278, 166 BGB sind jedenfalls nicht einschlägig. Die Unabhängige Kommission war ein unabhängiges Gremium, das weder Erfüllungsgehilfe noch Wissensvertreter der Klägerin war.

## VII. Schaden

Der an das Gericht gerichtete Vorwurf, dass ein Schädiger bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Kammer „so skrupellos wie nur möglich zu Werke gehen“ müsse, um den Geschädigten zu vernichten und dadurch einer Haftung zu entgehen, ist nicht nur polemisch und im Hinblick auf die Auseinandersetzung des Gerichtes mit der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2006 unangebracht, sondern auch rechtlich falsch. Die Argumentation der Klägerin beschränkt sich wirtschaftlich betrachtet letztlich darauf, dass es sich bei der Klägerin um eine vermögenslose Hülle gehandelt habe, da sie per 01.07.1990 nicht Inhaberin der Vermögenswerte der Aufbau-Verlag GmbH (1945) geworden sei. Insofern ist also Grundlage des klägerischen Vorbringens, dass die Klägerin zum Zeitpunkt ihres Entstehens vermögenslos war. Dass ihr nicht die der Aufbau-Verlag GmbH (1945) zustehenden Vermögenswerte zugeordnet worden sind, stellt aber keinen Schaden dar.

Ein Schaden konnte auch nicht dadurch begründet werden, dass sich die Klägerin nach ihrer Auffassung einer Haftung gemäß § 25 HGB ausgesetzt sah. Wie vorstehend ausgeführt wären diese Verbindlichkeiten nämlich bei der Aufbau-Verlag GmbH (1945) verblieben und daher im Innenverhältnis von dieser auszugleichen gewesen. Soweit die Klägerin eine Freistellung von den zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Verbindlichkeiten begehrt, handelt es sich um Verbindlichkeiten, die die Klägerin unter Zugrundelegung ihrer eigenen Rechtsauffassung zum Entstehen der Klägerin seit dem 06.08.1992 selbst begründet hat und der jeweils auch Gegenleistungen gegenüber stehen, sodass auch insoweit von einem Schaden keine Rede sein kann.

Es geht daher nicht um die vom Bundesgerichtshof problematisierte Frage, ob einen vermögenslosen Schuldner eine zusätzlich Verbindlichkeit treffen kann, sondern allein und ausschließlich darum, ob die Klägerin Inhaberin der der Aufbau-Verlag GmbH (1945) zustehenden Rechte geworden ist. Geht man mit der Klägerin davon aus, dass dies nicht der Fall ist, führt dies nicht zu einem Schaden. Nicht mehr und nicht weniger hat das erkennende Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2009 zum Ausdruck gebracht.

Ebenso unangebracht wie die klägerische Bewertung der Rechtsauffassung der Kammer zum Schaden ist auch die Bitte um Anberaumung eines Termins mit einem Zeitrahmen, der eine dem Rechtsstreit gerecht werdende Erörterung zulässt. Die Klägerin weiß sehr gut, dass das erkennende Gericht in der prozessual gebotenen Weise in den Sach- und Streitstand einge-

führt hat. Den klägerischen Prozessbevollmächtigten ist hinreichend Gelegenheit gegeben worden, zu den Ausführungen des Gerichtes Stellung zu nehmen. Die mündliche Verhandlung vom 30.06.2009 ist entgegen dem von der Klägerin suggerierten Eindruck unter keinerlei Zeitdruck geführt worden. Im Gegenteil – die mündliche Verhandlung ist unterbrochen worden, um der Klägerin Gelegenheit zu geben, sich intern zu verständigen und anschließend zu positionieren. Die Sach- und Rechtslage ist daher in der gebotenen Form und im benötigten Umfang erörtert worden.

### VIII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch der neuerliche Vortrag der Klägerin nichts enthält, was nicht bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2009 erörtert worden wäre. Es bleibt daher dabei, dass

- auch nach dem Vorbringen der Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 20. und 21. Juli 2009 unverändert Zweifel an ihrer Parteifähigkeit bestehen,
- die Klage unzulässig ist, weil die Klägerin zum erforderlichen Feststellungsinteresse nicht nachvollziehbar vorträgt,
- die Beklagte nie Kenntnis von dem möglicherweise fortbestehenden Eigentum des Kulturbundes an der Aufbau-Verlag GmbH (1945) hatte,
- vertragliche oder deliktische Ansprüche nicht bestehen,
- etwaige Schadensersatzansprüche verjährt sind.

Das Landgericht Berlin hat die Klage daher zu Recht abgewiesen

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

gez.: Dr. Göhlert

Dr. Torsten Göhlert  
Rechtsanwalt